

**Information nach Artikel 13 und 14
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)*
Für die Bearbeitung im Rahmen der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher
Forderungen in der Stadt Dargun**

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	Zuständige Fachabteilung (Ansprechpartner/In, Kontaktdaten)
Stadt Dargun Bürgermeister S. Wellnitz Platz des Friedens 6 17159 Dargun www.dargun.de	Sachbereich Stadtkasse und Vollstreckung Ansprechpartnerin Frau Dobbert Telefon: 03 99 59/2 53- 28 E-Mail: claudia.dobbert@dargun.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter ZV eGo-MV Eckdrift 103, 19061 Schwerin	Telefon: 0385 / 77 33 47-51 E-Mail: datenschutz@ego-mv.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
Zwecke:
<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Zahlungsausfällen öffentlich- rechtlicher Forderungen, insbesondere: - Geltendmachung und Beitreibung offener Forderungen der Stadt Dargun sowie anderer Behörden (externe Amtshilfeersuchen) im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen - Abschluss und Bearbeitung von Zahlungsvereinbarungen (z.B. Ratenzahlung) - Vermögensauskunft des Schuldners und Einsicht in das Schuldnerverzeichnis über das Vollstreckungsportal zwecks Entscheidung über weitere Verfahrensweise - Lohnpfändung, Kontopfändung, Pfändung von Mietkautionen und Betriebskostenabrechnungen, Pfändung von Lebensversicherungen und Bausparverträgen - Pfändung von Steuerrückerstattungen beim Finanzamt, Rentenpfändungen - Antragstellung zur Eintragung von Zwangssicherungshypotheken zur Sicherung gemeindlicher Forderungen bei den zuständigen Grundbuchämtern - Beteiligung an Insolvenz-,Zwangsvorsteigerungs-sowie Zwangsverwaltungsverfahren
Rechtsgrundlagen:
<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) - Pfändungsgesetz (PfäG) - Insolvenzverordnung (InsO) - Abgabenordnung - Zivilprozessordnung - Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung - Schuldnerverzeichnisführungsverordnung

* DS-GVO = Datenschutz-Grundverordnung anwendbar ab 25.05.2018

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>

Nein

Ja

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten

Ohne Bereitstellung von personenbezogenen Daten ist keine Vollstreckungstätigkeit in diesem Sachgebiet möglich. Es treten Zahlungsausfälle ein.

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

- Namen:

Vor- und Nachname, Geburtsdatum

- Wohnung:

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Ortsteil, Landkreis, Staat

- sonstige Daten:

Bankverbindungen, Eigentumsverhältnisse, Daten aus dem Abgleich mit der Deutschen Rentenversicherung und dem Vollstreckungsportal wie:

Vermögensverhältnisse, Beschäftigungsverhältnis, Beruf, Unterhaltspflicht, Sozialleistungen

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:

Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

- Vollstreckungsportal

- Deutsche Rentenversicherung

- Bundeszentralamt für Steuern

- Einwohnermeldeamt der Stadt und anderer Städte oder Ämter per Amtshilfeersuchen

- Stadtkasse der Stadt Dargun

- Grundbuchamt

- offensichtliche Daten

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:Regelmäßige Datenübermittlungen:

- keine

Sonstige Datenübermittlungen:

- Arbeitgeber des Schuldners (Lohnpfändung)

- Banken und Sparkassen (Kontopfändung)

- Vermieter des Schuldners (Pfändung Kautions bzw. Betriebskostenrückerstattung)

- Amtsgericht (Eintragung einer Sicherungshypothek)

- Verwaltungsbehörde

- Finanzamt (Pfändung von Steuerguthaben)

- Rechtsanwälte bei Bevollmächtigung

Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation Nein JA

Weitere Informationen gem. Art. 13 Abs. 1 lit. f) bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. f) DS-GVO

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

Entsprechend der Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) werden Akten, die die Vollstreckung betreffen, für 5 Jahre nach Abschluss des Vorganges aufbewahrt, sofern der Vorgang für die Kassenanordnung begründend ist, 6 Jahre nach Abschluss der überörtlichen Prüfung des Jahres, in dem der Vorgang abgeschlossen wurde.

Information zu Betroffenenrechten

Auf **Ihre Rechte** zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern zu erheben: Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 / 59494-0 oder E-Mail: info@datenschutz-mv.de.